

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührensatzung)  
vom 26. September 2023**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Grünkraut am 26.09.2023 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut, den 26. September 2023

gez.  
Holger Lehr  
Bürgermeister

## Anlage

### zur Bestattungsgebührensatzung

#### Gebührenverzeichnis

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen (§ 22 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung)	24,00 €
1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 1 und 2 Friedhofssatzung	
1.21 Einzelfall	24,00 €
1.22 befristete Zulassung	60,00 €
1.3 Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	36,00 €
1.4 Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	36,00 €
1.5 Genehmigung zur Beisetzung anderer Verstorbener (§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung)	48,00 €
1.6 Genehmigung der Belegung eines Wahlgrabes auf dem historischen Teil des Friedhofes (Flst. 815/2) auf Grund eines bereits erworbenen Nutzungsrechts	120,00 €
<b>2. Benutzungsgebühren</b>	
2.1 Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte (bis 1,60 m Tiefe)	
2.11 bei Personen von 10 und mehr Jahren	990,00 €
2.12 bei Personen unter 10 Jahren	280,00 €
2.13 Zuschlag für ein Tiefgrab (bis 2,20 m Tiefe)	120,00 €
2.14 in einem Urnenerdgrab	220,00 €
2.15 bei „Sternenkindern“	220,00 €
2.16 in einer Urnenkammer	180,00 €
2.17 Zuschläge für Grabherstellung mit Schließen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen	50%
2.18 Zuschläge für Grabschließungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen	25%
2.2 Überlassung eines Reihengrabes	
2.21 an Personen von 10 und mehr Jahren	1.680,00 €
2.22 an Personen unter 10 Jahren	960,00 €
2.23 als Urnenreihengrab	840,00 €
2.24 als Urnenkammer	1.070,00 €
2.25 als Rasengrab	2.330,00 €
2.26 als Urnenrasengrab	1.100,00 €
2.27 als halbanonymes Urnenreihengrab im Staudenbeet Für „Sternenkinder“ wird keine Gebühr erhoben.	1.070,00 €
2.28 Zusätzliche Urne in einem Reihengrab innerhalb der Ruhezeit der Erstbestattung (zu Nr. 2.21 und Nr. 2.25)	500,00 €
2.3 Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.31 Wahlgrab einstellig doppeltief	3.600,00 €
2.32 Wahlgrab zweistellig doppeltief	5.110,00 €
2.33 Urnenwahlgrab	2.200,00 €
2.34 Urnenkammer (Wahlgrab, 3 stellig)	2.270,00 €
2.35 Wahlrasengrab (zweistellig, einfachtief)	4.480,00 €
2.36 Urnenwahlrasengrab (Urnenröhrensystem)	2.430,00 €
2.37 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.371 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.31 bis 2.36	

2.372	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
2.38	Zusätzliche Urne in einem Sarg-Wahlgrab (zu Nr. 2.31, 2.32 und 2.35)	500,00 €
2.4	Sonstige Verrichtungen	
2.41	des Friedhofpersonals je angefangene Stunde	42,70 €
2.42	bei Inanspruchnahme des Baggers (einschl. Fahrer) je angefangene halbe Stunde	47,00 €
2.5	Zuschlag zu Nr. 2.2 und 2.3 für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 3 Für Verstorbene, die Ihren Hauptwohnsitz vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb von Grünkraut liegenden Alters- oder Pflegeheim oder in einer sonstigen Anstalt in Grünkraut hatten, wird kein Zuschlag erhoben.	50%
2.6	Erschwerniszuschläge	
2.61	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen	100%
2.62	für das Umbetten von Urnen	25%
2.7	Leichenhalle	
2.71	Benutzung der Leichenhalle	180,00 €
2.72	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen pro Tag	40,00 €